



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. September 1968

Nr. 2/1968

- | | |
|---|---|
| I. Staatsgesetze | Gebührenordnung für die Orgelbau- und Glockensachverständigen (Auszug) |
| II. Kirchengesetze und Verordnungen | Veränderungen der Grenzen zwischen der Kreuz-Kirchengemeinde und der St. Georg-Kirchengemeinde / Lübeck-Genin |
| III. Bekanntmachungen | Pfarrbezirke der Melancthon-Kirchengemeinde |
| Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen und des Verbandes der Gemeinschaften | IV. Kirchliche Organe |
| Richtlinien über die Bildung, Anlage und Verwendung von Rücklagen | Missionsbeirat |
| Anordnung zur Übertragung von Verwaltungsangelegenheiten | Kirchenvorstände |
| Änderung der Richtlinien für Orgelbauten | V. Personalmeldungen |
| Beschluss über die Entschädigung der Orgelbausachverständigen | VI. Mitteilungen |

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

III. Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen und des Verbandes der Gemeinschaften

Gemeinsame Erklärung
der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck,
der ev.-luth. Landeskirche Eutin und des
Verbandes der Gemeinschaften in der
Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1. Petrus 4, 10 a).

Ausgehend von Gesprächen über Lehre und Praxis und getragen von dem Bewußtsein gemeinsamen Dienstes in der Kirche Jesu Christi erklären die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-luth. Kirche in Lübeck, die ev.-luth. Landeskirche Eutin und der Verband der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.:

Der Verband der Gemeinschaften steht mit seinen Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche (§ 2 der Satzung). Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Sammlung seiner Glieder unter dem Wort der Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens; dadurch sollen die Gemeinschaft wie der einzelne instandgesetzt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Die Landeskirchen anerkennen dankbar diese Bemühungen des Verbandes der Gemeinschaften in Vergangenheit und Gegenwart. Diese sind ein Dienst der Kirche im Sinne des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses. Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft haben ihren Platz in der Gesamtverkündigung der Kirche. Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem 5. Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechis-

mus. Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht in Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Kirche.

Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewußtsein; sie soll nicht auf die allgemeinen und öffentlichen Abendmahlsgottesdienste der Gemeinde übertragen werden. Hier gelten die Formulare der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I.

Die Landeskirchen sind bereit, die Arbeit des Verbandes der Gemeinschaften nach Kräften zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

Petersen
(Bischof)

Ev.-luth. Kirche in Lübeck

D. H. Meyer
(Bischof)

ev.-luth. Landeskirche Eutin

Kieckbusch
(Bischof)

Verband der Gemeinschaften
in der
Landeskirche in Schleswig-Holstein

A. Korthals
(1. Vorsitzender)

Kiel, den 13. August 1968

Die vorstehende Erklärung wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

D. H. Meyer
(Bischof)

**Richtlinien
über die Bildung, Anlage und Verwendung
von Rücklagen**

Vom 17. Juli 1968

§ 1

Im landeskirchlichen Haushaltsplan ist die Bildung folgender Rücklagen vorzusehen:

(1) **Die Betriebsmittelrücklage;** sie soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des Haushaltsplanes ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichern. Ihr Mindestbestand soll 5 % der Reineinnahmen (im Haushaltsplan veranschlagte Einnahmen nach Aussonderung der Erstattungen) nach dem Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Jahre erreichen, jedoch 10 % dieses Durchschnittes nicht übersteigen.

(2) **Die allgemeine Ausgleichsrücklage;** sie soll einen etwaigen Fehlbetrag (Betrag, um den beim Rechnungsab-schluß die Ausgaben höher sind als die Einnahmen unter Berücksichtigung der Haushalts- und Kassenreste) ausgleichen, insbesondere verminderte Kirchensteuereinnahmen, die sich durch Einsparungen nicht spätestens in dem zweiten auf das abgelaufene Rechnungsjahr folgende Rechnungsjahr abdecken lassen. Ihr Mindestbestand soll 5 % der Reineinnahmen nach dem Durchschnitt der abgelaufenen letzten drei Jahre erreichen, jedoch 7,5 % dieses Durchschnittes nicht übersteigen.

(3) **Die Erneuerungsrücklagen;** sie sind für Bauten sowie größere technische Anlagen oder Einrichtungen zu bilden, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen. Die jährlichen Zuführungen sollen so bemessen werden, daß im Zeitpunkt der Erneuerung die notwendigen Mittel möglichst in voller Höhe bereitstehen.

§ 2

(1) Für Darlehen, die mit einem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der von der Landeskirche aufgestellte interne Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende kürzere Tilgung vorsieht, kann eine **Tilgungsrücklage** angesammelt werden.

(2) Zur Sicherung gegen Inanspruchnahme aus etwaigen übernommenen Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewähr- oder ähnlichen Verträgen ist eine **Bürgschaftsicherungs-rücklage** anzusammeln.

§ 3

Sonderrücklagen können angesammelt werden, um für einmalige besondere Zwecke (z. B. Neubauten, Anschaffung von Glocken und Orgeln u. ä.) die Mittel rechtzeitig bereitzustellen. Sie erledigen sich mit ihrer zweckentsprechenden Verwendung.

§ 4

Die Aufbringung der Rücklagen erfolgt neben der Zuführung aus dem Haushalt auch aus Rechnungsüberschüssen durch Beschluß der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, ist die Synode einzuschalten. Der Erneuerungsrücklage sowie den Sonderrücklagen können auch Mittel aus dem Verkaufserlös von Vermögensgegenständen und aus Überschüssen des Bauhaushalts der Vorjahre, soweit sie für außerordentliche Ausgaben des laufenden oder des folgenden Rechnungsjahres oder zur verstärkten Schuldentilgung nicht erforderlich sind, zugeführt werden.

§ 5

Sofern der Haushaltsausgleich durch die Bildung von Rücklagen gefährdet wird, ist die Ansammlung vorübergehend auszusetzen.

§ 6

Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung sicher und so anzulegen, daß sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; daneben sollen sie einen möglichst hohen Ertrag erbringen.

§ 7

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt und angelegt sind. Die Änderung des Zweckes einer Rücklage oder die Verwendung der angesammelten Beträge für andere Zwecke ist durch Beschluß der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß zulässig, jedoch nur insoweit, als die Beträge für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden oder die vorgeschriebenen Mindestgrenzen überschritten sind.

§ 8

Die Verwendung der Rücklagen ist – mit Ausnahme der Betriebsmittelrücklage – nur nach Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig.

§ 9

(1) Die Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein über die in den Gemeinden zu bildenden Rücklagen finden im übrigen sinngemäße Anwendung.

(2) Diese Richtlinien treten mit dem 1. Januar 1969 in Kraft. Die vorhandenen Rücklagen sind bis zum 31. Dezember 1968 diesen Richtlinien entsprechend zu ordnen.

Die vorstehenden Richtlinien sind aufgrund des Beschlusses der Synode vom 11. 3. 1968 durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß am 17. 7. 1968 beschlossen worden. Sie werden hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung
Göldner

**Anordnung
zur Übertragung von Verwaltungsangelegenheiten,
die durch die Kirchenkanzlei selbständig entschieden
werden können (Delegationsanordnung)**

Vom 3. Juli 1968

Gemäß Artikel 90 Abs. 3 der Kirchenverfassung überträgt die Kirchenleitung, vorbehaltlich ihres Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen, und unbeschadet der sich aus Artikel 92 Abs. 2 der Kirchenverfassung ergebenden Regelung, folgende Verwaltungsangelegenheiten zur selbständigen Entscheidung an die Kirchenkanzlei:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung der Kirchenleitungs- und der Erweiterten Kirchenleitungssitzungen, insbesondere aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Landeskirche.
2. Ausführung der Beschlüsse der Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung.
3. Rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden im Rahmen von Artikel 93 der Kirchenverfassung.
4. Dienstaufsicht über die Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter der Landeskirche mit Ausnahme der Mitglieder der Kirchenkanzlei.
5. Personalangelegenheiten.
Der Kirchenleitung bleiben jedoch die Entscheidungen über
Ernennungen,
Entlassungen,
Versetzungen,
Pensionierungen,
Beurlaubungen über drei Monate,
Genehmigung von Nebenbeschäftigungen,
Disziplinarangelegenheiten,
sowie die Pastoren, Vikare, Hilfsprediger und Kirchenbeamte des höheren Dienstes betreffen, vorbehalten.
6. Finanzverwaltung.
Nachbewilligungen sowie Bewilligung von Mitteln aus dem Titel „Unvorhergesehenes und Verstärkungsmittel“ bis zur Höhe des Einzelfalles von DM 10000,—.
7. Kirchensteuerverwaltung.
8. Bauverwaltung.
Die Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben bis zu mutmaßlichen Gesamtkosten von DM 50000,— sowie die Durchführung der von der Kirchenleitung beschlossenen Planung größerer Bauvorhaben.

9. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens, einschl. der Grundstücke und Wertpapiere der Landeskirche.
10. Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände gemäß Artikel 38 Kirchenverfassung.
11. Abschluß und Durchführung von Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschgeschäften der Landeskirche, soweit der Kaufpreis DM 75000,— nicht übersteigt.
12. Archiv-, Kirchenbuch- und Bibliotheksangelegenheiten.
13. Organisationsfragen der landeskirchlichen Verwaltung.

Über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher und leitungsmaßiger Bedeutung ist der Kirchenleitung von der Kirchenkanzlei zu berichten.

Den Mitgliedern der Kirchenleitung sind alle Protokolle der Sitzungen der Kirchenkanzlei unverzüglich vorzulegen.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Göldner

Änderung der Richtlinien für Orgelbauten

Vom 18. Dezember 1957

Die Kirchenleitung hat am 19. Juni 1968 folgende Änderung der Richtlinien für Orgelbauten vom 18. Dezember 1957 (KABL 58 S. 1) beschlossen:

I.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Die Kirchenleitung bestellt Orgelsachverständige in der erforderlichen Anzahl auf die Dauer von 6 Jahren. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Kirchenleitung die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen.

Die Orgelsachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen im Bereich der Landeskirche nach freier Wahl zur Verfügung und werden auf deren Ersuchen tätig.

Die Orgelsachverständigen erhalten eine Entschädigung und Auslagenersatz nach Maßgabe einer von der Kirchenleitung zu beschließenden Regelung. Diese Kosten trägt die Landeskirche.

Die Orgelsachverständigen sind bei ihrer Amtsausübung zur Unparteilichkeit und Objektivität verpflichtet. Sie dürfen keine Orgelbauunternehmen bevorzugen. Die Unterhaltung privater Geschäftsbeziehungen zu Orgelbauunternehmen ist nicht gestattet.

Die Orgelsachverständigen dürfen Zuwendungen irgendwelcher Art von Orgelbauunternehmen nicht annehmen. Werden ihnen derartige Zuwendungen angeboten, so haben sie unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten. Das gleiche gilt, wenn Orgelbauunternehmen in sonstiger Weise versuchen, den Orgelsachverständigen in seiner Amtsführung zu beeinflussen.

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Göldner

Beschluß

über die Entschädigung der Orgelbausachverständigen

Die Kirchenleitung hat am 19. Juni 1968 aufgrund von Ziffer 1 der Richtlinien für Orgelbauten in der Fassung vom 19. Juni 1968 beschlossen:

Für die Entschädigung der Orgelbausachverständigen gilt die Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 2. 7. 1960 (KGVOBL S. 104).

Diese Gebührenordnung wird nachstehend veröffentlicht (Auszug):

Gebührenordnung für die landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen (Auszug)

A. Gebühren der Orgelbausachverständigen

Für die schriftliche Begutachtung der Kostenanschläge und Dispositionen bei Um- oder Neubauten von Orgeln	DM 20,—
Für die Bauaufsicht und Abnahmeprüfung einschließlich Abnahmebericht: 1/2 v. H. der Bau-summe, mindestens	DM 25,—
jedoch höchstens	DM 300,—
Für die Prüfung einer Orgel außerhalb der Ab-nahmeprüfung einschl. Prüfungsbericht	DM 15,—

Neben den unter A. genannten Gebühren sind wie bisher die entstehenden Reise- und Telefonkosten zu zahlen. Die Gesamtkosten für die Orgel- und Glockenprüfungen sind bei Aufstellung der Kostenanschläge zu berücksichtigen und dürfen nicht von den Orgelbauunternehmen und Glockengießereien übernommen werden.

Die Kirchenleitung
Göldner

Veränderung der Grenzen zwischen der Kreuz-Kirchengemeinde und der St. Georg-Kirchengemeinde / Lübeck-Genin

§ 1

Von der St. Georg-Kirchengemeinde Lübeck-Genin wird die Kronsfordener Landstraße bis zur Abzweigung des Kapitelsdörfer Kirchweges abgetrennt und in die Kreuz-Kirchengemeinde eingegliedert.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Göldner

Pfarrbezirke der Melanchthon-Kirchengemeinde

I. Pfarrbezirk

Am Bahnhof	Beim Retteich
Bahnhofstraße	Dornestraße 1-13c, 2-22
Fackenburger Allee 2-2c, 1-1d	Lindenstraße 1-37a, 2-44a
Georgstraße 1-17, 2-16	Meierstraße 2-40
Hansestraße 1-43, 2-34a	Moislinger Allee 1-19a, 2-30
Helenenstraße	Nebenhofstraße
Jacobstraße	Schützenstraße 21-29, 2-30
Karpfenstraße	Teichstraße
Krausestraße	Werftstraße
Kreuzweg	Wilhelmstraße
Lindenplatz	

II. Pfarrbezirk

Brüderstraße	Lachswehr-Allee
Dornestraße 17-51, 24-42c	Lindenstraße 39-67a, 46-72a
Emilienstraße	Meierstraße 5-45
Ernestinenstraße	Mittelstraße
Finkenstraße	Moislinger Allee 21-41, 32-52
Füchtlingstraße	Prießstraße
Georgstraße 19-45, 18a-46	Schützenstraße 31-59, 32-62a
Hansestraße 43a-95, 36-90	Wielandstraße
Koppelstraße	

IV. Kirchliche Organe

Missionsbeirat

Aus dem Vorstand ausgeschieden ist:
Frau Adele Pauls.

In den Vorstand berufen wurde:
Frau Inge Podjaski.

Kirchenvorstände

St. Jürgen

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Gerhard Dittmann.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Christoph Elsner.

St. Lukas-Krankenhausgemeinde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Gemeindegewester Erna Loß.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Schwester Resi Damm.

V. Personalmeldungen

Pastoren

In eine Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde berufen wurde:

Pastor Reinhard Hausmann.

In eine landeskirchliche Pfarrstelle für den Dienst als Religionslehrer an den höheren Schulen berufen wurden:

Pastor Christoph Meyer,

Pastor Heinrich Bette.

Für den Auslandsdienst in Manchester auf die Dauer von 6 Jahren freigestellt wurde:

Pastorin Gundula Meyer.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurde:

Kirchensekretär Detlef Kurzrock
zum Kirchenobersekretär.

VI. Mitteilungen
